

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 27/67

Im Namen des Volkes
Urteil
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
9. Dezember 1969

Klägerin und Revisionsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigter:-

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin,
Beigeladener und Revisionskläger:

.....
-Prozeßbevollmächtigte:-

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 17. Oktober 1969 durch

Bundesrichter	Dr. K r e b s	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S p i e l m e y e r	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,	
Bundessozialrichter	B l o b e l	und
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h	

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Beklagten und des Beigeladenen gegen
das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 20. De-
zember 1966 werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Hamburg vom 24. August 1966 als unzulässig ver-
worfen wird.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Beigeladene Josef Sch. (S.) war seit dem 17. Mai 1939 versicherungspflichtiges Mitglied der klagenden Betriebskrankenkasse (BKK). Am 17. März 1965 erkrankte er arbeitsunfähig. Bis 27. April 1965 erhielt er weiter seinen vollen Lohn. Ab 28. April 1965 zahlte die Klägerin dem S. Krankengeld in Höhe von 15,18 DM täglich.

Am 10. Juni 1965 stellte der Beigeladene bei der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) einen Antrag auf Rentenrente. Mit Schreiben vom 15. Juni 1965 meldete die BKK einen Ersatzanspruch nach § 183 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bei der LVA an. Diese gewährte dem S. mit Bescheid vom 10. September 1965 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. April 1965. Die Rente in Höhe von 424,40 DM wurde ab 1. November 1965 laufend gezahlt. Die Nachzahlung behielt die LVA wegen des Ersatzanspruchs der BKK ein.

Mit Eingang der Mitteilung über die Rentenbewilligung bei der BKK am 13. September 1965 stellte diese die Krankengeldzahlung ein und forderte für die Zeit vom 28. April 1965 bis 13. September 1965 von der LVA den Betrag von 1.924 DM. Die LVA lehnte die Zahlung dieses Betrages ab, weil sie die Voraussetzung des § 183 Abs. 3 RVO nicht als erfüllt ansah. Daraufhin hat die BKK Klage erhoben. Mit Urteil vom 24. August 1966 hat das Sozialgericht (SG) die LVA verurteilt, an die BKK 1.924 DM zu zahlen.

Die Berufung der LVA hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (Urteil vom 20. Dezember 1966). Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Berufung sei zulässig. Das LSG habe zwar die Berufung nicht zugelassen; es handele sich aber um eine Ersatzstreitigkeit nach § 149 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und der Beschwerdewert übersteige 500 DM.

- 3 -



- 3 -

In der Sache sei die Berufung jedoch unbegründet. Der Krankengeldanspruch habe schon seit dem 18. März 1965, also schon vor dem Beginn der Rente, bestanden. Er habe zwar bis zum 27. April 1965 geruht (§ 189 RVO), durch dieses Ruhen werde der Anspruch selbst jedoch nicht berührt. Das LSG hat die Revision insbesondere wegen der Rechtsfrage zugelassen, ob bei gesetzlichem Übergang eines Rentenanspruchs auf einen Träger der Krankenversicherung § 149 SGG anwendbar ist.

Gegen dieses Urteil haben der Beigeladene S. und die beklagte LVA Revision eingelegt. Der Beigeladene hält die Anwendung des § 149 SGG für verfehlt. Materiellrechtlich vertritt er die Auffassung, da die Zahlung erst am 28. April 1965 - zeitlich also später als die Zubilligung der Rente ab 1. April 1965 - erfolgt sei, bleibe für einen Forderungsübergang kein Raum.

Die Beklagte hat zur Begründung ihrer Revision gelte gemacht: Unter Krankengeldanspruch i.S. des § 183 Abs. 3 RVO sei die Krankengeldzahlung zu verstehen und nicht der theoretisch noch nicht verwirklichte Anspruch auf Krankengeld.

Der Beigeladene und die Beklagte beantragen,

das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Hamburg vom 24. August 1966 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

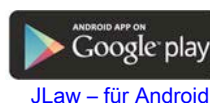
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revisionen sind nicht begründet.

Bei einer zugelassenen Revision hat das Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung zulässig war (BSG 2, 225, 226 ff). Dies war nicht der Fall. Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung (vgl. u.a. SozR Nr. 19 zu § 146 SGG, Urteil vom 18. Oktober 1968 - 3 RK 72/67 - und Urteil vom 21. Februar 1969 - 3 RK 42/68 -) ausgesprochen hat, handelt es sich um eine Streitigkeit in Angelegenheiten der Rentenversicherung, wenn eine Krankenkasse nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO einen auf sie übergegangenen Rentenanspruch des Versicherten gegen den Träger der Rentenversicherung geltend macht. Durch den Übergang ändere sich nichts an der Natur des übergegangenen Anspruchs, vielmehr trete der neue Berechtigte in vollem Umfang (auch für die Anwendung der Berufungsausschließungsgründe) in die Rechtsstellung des bisherigen Berechtigten ein. Es sei auch kein innerer Grund dafür ersichtlich, die prozessuale Rechtsstellung der Beteiligten verschieden zu gestalten je nachdem, ob der Versicherte oder die Krankenkasse den Rentenanspruch geltend mache. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat fest. Ohne Bedeutung ist - entgegen der Ansicht des LSG - der Umstand, daß die Krankenkasse die Rente als Ersatz für das an den Versicherten gezahlte Krankengeld verlangt; denn die Zahlung des Krankengeldes bildet nach § 183 Abs. 5 RVO nur den Rechtsgrund für den Übergang der Rente, ohne daß sich damit an der Natur des Anspruchs auf Rente etwas ändert; es ändert sich auch nichts dadurch, daß die Beteiligten über die Voraussetzungen des Forderungsüberganges streiten. Bei der Frage der Zulässigkeit der Berufung kommt es darauf an, welcher Anspruch geltend gemacht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

wird. Das ist hier der Anspruch auf Rente. Das Ziel der Klage ist für die Frage nach dem Streitgegenstand entscheidend, nicht aber die Begründung des Klagebegehrens (vgl. Beschluß des Großen Senats vom 19. Februar 1963 in BSG 18, 266).

Die Berufung war daher nach § 146 SGG ausgeschlossen, weil es sich um Rente für eine abgelaufene Zeit gehandelt hat (28. April 1965 bis 13. September 1965). Das Rechtsmittel war auch nicht nach § 150 Nr. 1 SGG statthaft, weil die falsche Rechtsmittelbelehrung des SG, die Berufung sei zulässig, keine Zulassung der Berufung darstellt (BSG 2, 121). Die Zulässigkeit der Berufung läßt sich auch nicht aus § 150 Nr. 2 SGG herleiten; denn die Beklagte hat vor dem LSG keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens des SG gerügt. Die Revisionen der Beklagten und des Beigeladenen mußten daher mit der Maßgabe zurückgewiesen werden, daß die Berufung gegen das Urteil des SG als unzulässig verworfen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)